

Abgrenzung von Trickdiebstahl und Besitzbetrug

Die Vermögensverfügung beim Betrug setzt einen Verfügungserfolg voraus, nämlich die Minderung des Vermögens. Im Rahmen der Abgrenzung von Trickdiebstahl und Besitzbetrug ist umstritten, ob die

Streitstand



Vermögensminderung durch das Verfügungsverhalten unmittelbar verursacht sein muss.

a) Unmittelbarkeitstheorie

Ganz überwiegend wird für richtig gehalten, dass beim Betrug der Verfügungserfolg vom Verfügungsverhalten **unmittelbar** verursacht sein muss. Daran fehle es, wenn die Vermögensminderung erst durch weitere Handlungen, insbesondere des Täters, eintritt.

Argumente:

- **Betrug als Selbstschädigungsdelikt** und **Diebstahl als Fremdschädigungsdelikt** stehen in einem **strengen Exklusivitätsverhältnis**: Ein einheitliches Geschehen kann nämlich nicht zugleich Vermögensverfügung und Wegnahme sein. (Stichwort: **einheitliche Bewertung einheitlichen Geschehens**) Nur, wenn die Vermögensminderung unmittelbar durch das Opferverhalten eingetreten ist, liegt eine Selbstschädigung vor.
- Überschneidungen zwischen Betrug und Diebstahl können nicht dadurch konstruiert werden, dass in der täuschungsbedingten Gewahrsamslockerung bereits eine schadensgleiche Vermögensgefährdung gesehen wird. Dadurch würde die **tatbestandliche Schärfe** der betrugsrelevanten Vermögensverfügung aufgelöst.

b) Überschneidungstheorie

Teilweise wird das Merkmal der Unmittelbarkeit **abgelehnt**. Dass sich Diebstahl und Betrug überschneiden können, sei hinzunehmen.

Argument:

- Die Unmittelbarkeit der vermögensmindernden Wirkung des Verfügungsverhaltens ist ungeeignet, Betrug und Diebstahl voneinander abzugrenzen: Eine Gewahrsamslockerung **stellt bereits eine schadensgleiche Vermögensgefährdung** dar, was anschließende Wegnahme nicht ausschließt. (Stichwort: **Gewahrsamslockerung als schadensgleiche Vermögensgefährdung**)

Hinweise

- Das Unmittelbarkeitskriterium zur Abgrenzung von Trickdiebstahl und Betrug wird etwa relevant:
 - Bei **täuschungsbedingten Gewahrsamsübertragungen** liegt in der bloßen Gewahrsamlockerung noch keine betrugsrelevante Vermögensverfügung, sondern erst in dem Verhalten, das unmittelbar den Gewahrsamsverlust bewirkt.
 - Bei der **abgelisteten Blankounterschrift** fehlt es an einer Vermögensverfügung, wenn der Täter erst durch nachträgliche Ergänzung oder Gebrauch der gefälschten Urkunde einen Vermögensschaden bewirkt.
- Ob der Täter eine Sache durch Wegnahme oder infolge Vermögensverfügung erlangt hat, ist nicht nur von akademischer Bedeutung zur Abgrenzung von Diebstahl und Betrug, sondern:
 - Der Gebrauchsdiebstahl (**furtum usus**) ist mit Ausnahme von § 248b StGB straflos. Läge eine Vermögensverfügung vor, wäre der Täter hingegen strafbar.
 - **§ 252 StGB** erfasst nur den Einsatz von Raubmitteln nach Diebstahl. Im Betrugsfall kommt dagegen nur § 240 StGB (ggf. §§ 223ff. StGB) in Betracht.
 - **Versicherungsschutz** gibt es im Wesentlichen nur gegen Diebstahl, nicht jedoch gegen Betrug.

Literatur

Hillenkamp, JuS 1997, 217